

Vorlage-Nr.: **2687-2009/DaDi** vom 06.03.2009
(Referenz-Vorlage: 2602-2009/DaDi)

Aktenzeichen: 039-006

Fachbereich: L - Landrat

Beteiligungen:

Kostenstelle: **101001 Behördenleitung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung
3.	Gebäude- und Umweltmanagement - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Sonder-Investitions-Programm (SIP) des Landes Hessen und des
Kommunale-Investitions-Programm (KIP) des Bundes
Ergänzungsvorlage des Landrats**

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Vorlage-Nr. 2602-2008/DaDi wird wie folgt ergänzt:

„3. Der Kreistag überträgt die endgültige Entscheidung über die Maßnahmenliste zum Sonderinvestitionsprogramm des Landes (SIP) und des Kommunalen Investitionsprogramms des Bundes (KIP) im Fall bis zum 30.04.2009 erforderlich werdender Änderungen gemäß § 29 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) auf den Haupt- und Finanzausschuss.“

Begründung:

erfolgt mündlich...

Anlage:

§ 29 Hessische Landkreisordnung
Aufgaben des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Landkreises, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. **Er kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Kreisausschuss oder einen Ausschuss (§ 33) übertragen.** Dies gilt jedoch nicht für die in § 30 aufgeführten Angelegenheiten. Der Kreistag kann Angelegenheiten, deren Beschlussfassung er auf andere Kreisorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen.

(2) Der Kreistag überwacht die gesamte Verwaltung des Landkreises und die Geschäftsführung des Kreisausschusses, insbesondere die Verwendung der Kreiseinnahmen. Er kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Kreisausschuss in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihm gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion verlangt. Kreistagsabgeordnete, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1), haben kein Akteneinsichtsrecht. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch die Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistags, durch schriftliche Anfragen und aufgrund eines Beschlusses des Kreistags durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses an den Vorsitzenden des Kreistags und die Vorsitzenden der Fraktionen. Der Kreisausschuss ist verpflichtet, Anfragen der Kreistagsabgeordneten zu beantworten.

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.